

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 22 (1966)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz der sprachlichen Eigenart der Kantone

*Grundsätzlicher Bundesgerichtsentscheid über eine fremdsprachige
Schule*

Von Dr. Roberto Bernhard, Lausanne

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat ein sprachens-
rechtlich wichtiges Urteil gefällt, das auf folgendem Sachverhalt
fußt, den wir hier mit den Erwägungen zum Entscheid zusammen-
fassen.

Die französische Schule in Zürich

Seit 1956 besteht in Zürich eine französische Privatschule. Der
kantonale Erziehungsrat, der diese Schule bewilligte, auferlegte
ihr aber, die Schüler in der deutschen Sprache so zu fördern, daß
sie nach zwei Jahren in die Volksschule übertreten können. Bei
Schweizer Kindern war zum Eintritt in die Schule eine Bewil-
ligung des Schulamtes der Stadt Zürich und eine Beschränkung
derselben auf zwei Jahre vorgesehen, die bei anhaltenden Sprach-
schwierigkeiten auf drei Jahre erstreckt werden konnte. Im Jahre
1961 stellten der die Schule führende Verein und mehrere Väter
westschweizerischer Kinder das Gesuch, auch Schweizer Kindern
den Besuch der französischen Schule ohne zeitliche Beschränkung
zu ermöglichen. Der Erziehungsrat lehnte das ab, ebenso auf
Rekurs hin der Regierungsrat. Das zürcherische Verwaltungs-
gericht hieß jedoch eine Beschwerde gut und wies die Sache an
den Regierungsrat zurück. Es fand die bisherigen Anordnungen
unverhältnismäßig, weil sie nicht zwischen vorübergehend und
dauernd im Kanton weilenden Kindern unterschieden. Zugleich
erachtete es die Rechtsgleichheit für verletzt, weil nur der Besuch